



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

208. Jahrgang

Detmold, den 26. Juni 2023

Nummer 26

### INHALTSVERZEICHNIS

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

172 Planfeststellung, hier: Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung, S.177

173 Planfeststellung, hier: Feststellung der – hier nicht gegebenen – UVP-Pflicht, S.178

#### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

174 – 176 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S.179

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

172

##### **Planfeststellung;**

##### **hier: Neubau eines Mastes f. d. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Paderborn/Süd-Elsen; Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bezirksregierung Detmold

Az.: 25.4-36-00-1/23

Detmold, den 19. Juni 2023

Für den Anschluss des neu entstehenden Umspannwerks Paderborn-Marienhof an die nahe gelegene 110-kV-Hochspannungsfreileitung Paderborn/Süd-Elsen, der per Erdkabel erfolgen soll, plant die Flütwind Projekt GmbH die Errichtung eines Hilfsmastes, die im vorhandenen Schutzstreifen der Freileitung vorgesehen ist.

Der Mastneubau unterliegt den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); aufgrund der Spannungsebene und der Leitungslänge von weniger als 5 km Länge ist eine standortbezogene Einzelfallprüfung im Sinne von § 7 Abs. 2 UVP (vgl. Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVP) erforderlich. Die Flütwind Projekt GmbH hat das Vorhaben am 09.05.2023 angezeigt und die entsprechende Einzelfallprüfung gem. UVP beantragt.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde unter Beteiligung der Naturschutzbehörden sowie nach Anhö-

rung der gem. § 66 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) anerkannten Vereinigungen festgestellt, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVP öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gem. § 5 Abs. 3 UVP nicht selbständig anfechtbar.

Örtliche Schutzkriterien gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVP – beinhalten u. a. FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, gem. §§ 29, 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Landschaftsbestandteile bzw. Biotop-, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Denkmäler – werden durch das Vorhaben zwar insoweit berührt, als das Landschaftsschutzgebiet (LSG) 4219-0001 „Offene Kulturlandschaften“ im Stadtgebiet Paderborn betroffen ist. Insofern bedarf es ergänzend zur Stufe 1 (§ 7 Abs. 2 S. 3 und 4 UVP) auch noch der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung (§ 7 Abs. 2 S. 5 und 6 UVP).

Weder die Merkmale des Vorhabens (Größe, Ausgestaltung, Ressourcenverbrauch, verwendete Technologien, Risiken etc.) noch die unter Berücksichtigung des genannten Schutzgebietes zu betrachtende Empfindlichkeit des Raums lassen bei entsprechend überschlüssiger Prüfung anhand der Kriterien der UVP-Anlage 3 jedoch erhebliche Umweltauswirkungen erkennen, die nach § 25 Abs. 2 UVP bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Ausschlaggebend dafür ist insbesondere, dass der Mastneubau innerhalb des Schutzstreifens einer be-

reits vorhandenen Hochspannungsfreileitung erfolgt. Auch werden die Höhen der vorhandenen Masten und der Leiterseilaufhängungen nicht überschritten. Die Schutzzwecke des LSG bleiben von daher letztlich unberührt. Weder werden bedeutende Teile unmittelbar noch indirekt z. B. über das Landschaftsbild beeinträchtigt. Auch sonst sind keine Beeinträchtigungen erkennbar, die dem Verzicht auf die UVP entgegenstehen könnten. Sowohl die untere Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn als auch die höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold und auch die Vereinigungen/Naturschutzverbände sind im Übrigen angehört worden und haben keine Bedenken gegen den Verzicht auf eine UVP vorgetragen. Bezüglich der landschaftsrechtlichen Befreiung von den im LSG geltenden Verboten hat die zuständige untere Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn mitgeteilt, dass es nach entsprechender Prüfung keiner separaten Befreiung bedürfe.

Im Ergebnis sind danach keine Belange erkennbar, die nach den Vorgaben des § 7 Abs. 2 UVPG eine UVP erfordern würden.

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.177

173

#### **Planfeststellung;**

**hier: Feststellung der – hier nicht gegebenen – UVP-Pflicht gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG Umbau der Jöllennecker Straße in Bielefeld zwischen Drögestraße und Splittenbreite, Stadtbahn Linie 3**

Bezirksregierung Detmold  
Az.: 25.4.4-006

Detmold, den 19. Juni 2023

Die Stadt Bielefeld plant den Umbau der Jöllennecker Straße zwischen Drögestraße und Splittenbreite in Bielefeld-Schildesche auf einer Länge von rd. 1,7 km. Der Umbau ist im Wesentlichen verbunden mit einer Sanierung des Straßenbelags einschließlich der oberflächennahen Leitungen, der Neuordnung von fließendem und ruhendem Verkehr sowie der Neugestaltung der Stadtbahnfahrwege und Haltestellen der Stadtbahnlinie 3 (u.a. Barrierefreiheit, Anpassung auf neue Fahrzeuge). Dazu erfolgt insbesondere der Neubau von 2 Hochbahnsteigen zur Gewährleistung des barrierefreien Systemzugangs sowie die Verlängerung von 2 Haltestellen für den Einsatz der neuen Stadtbahnfahrzeuge. Ein ca. 200 m langer eingleisiger Abschnitt soll zweigleisig ausgebaut werden. Darüber hinaus sollen die Radwege an

den Stand der Technik angepasst und ertüchtigt werden.

Der geplante Umbau befindet sich in Nordrhein-Westfalen in der kreisfreien Stadt Bielefeld; das Vorhaben unterliegt den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß Nr. 14.11 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG (Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen;) ist die UVP-Pflicht von dem Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Vorgaben des § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG abhängig.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde unter Beteiligung bzw. Anhörung u.a. der Naturschutzbehörden sowie der gem. § 66 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) anerkannten Vereinigung auf Antrag vom 22.02.2023 festgestellt, dass für die geplanten Maßnahmen keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Ausschlaggebend ist vor allem, dass sich die geplante Maßnahme in einem innerörtlichen vorbelasteten Raum befindet und unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens und seiner möglichen Auswirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen ergeben, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden. Anlagenbedingt werden nur geringfügig zusätzliche Flächen in Anspruch genommen. Der Großteil der beanspruchten Fläche ist bereits versiegelt. Ökologisch wertvolle Bereiche befinden sich nicht im Maßnahmenbereich. Somit ist festzustellen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um ein anthropogen vorgeprägten Raum handelt.

Soweit bei den Schutzgütern Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen möglich sind, sind sie Bestandteil der Planung. Durch Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Baumfällung können Artenschutzkonflikte vermieden werden. Neubelastungen einzelner Schutzgüter ergeben sich daher nur in sehr geringem Umfang. Sie beschränken sich letztlich im unmittelbaren Umfeld der geplanten Umbaumaßnahme und bleiben auf das Maß des Unvermeidbaren begrenzt.

Die von mir angehörte Höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold, der LWL Archäologie für Westfalen und die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e. V. (LNU) haben ebenfalls die Ansicht vertreten, dass auf eine UVP verzichtet werden kann.

Belange, die gem. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs.1 UVPG eine UVP-Pflicht bedingen würden, sind von daher nicht erkennbar.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.  
Sie ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.178

## **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**174**

### **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Polizeipräsidium Bielefeld  
Az.: 123-57.0114-49/22

Bielefeld, den 14. Juni 2023

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 06. März 2023, Aktenzeichen: ZA 12.3 - 57.01.14 - 49/22, Leistungsbescheid) an Herrn Nzeviar Lomsadze, letzte bekannte Anschrift: Naneishvili St. 2315 in Tbilisi, Georgien, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts der vorgeannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Polizeipräsidium Bielefeld

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.179

**175**

### **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Polizeipräsidium Bielefeld  
Az.: 12.3-57.01.14-22-05-22

Bielefeld, den 15. Juni 2023

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 10. März 2023, Aktenzeichen: ZA 12.3 - 57.01.14 - 22-05-22, Anordnung der Verwertung) an Herrn Bogdan-Sorin Stoica, letzte bekannte Anschrift: Burgholzstraße 69 in 44145 Dortmund, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts der vorgeannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Polizeipräsidium Bielefeld

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.179

**176**

### **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Polizeipräsidium Bielefeld  
Az.: 12.3-57.01.14-23-01-17

Bielefeld, den 15. Juni 2023

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 14. Juni 2023, Aktenzeichen: ZA 12.3 57.01 .14 - 23-01-17, Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid) an Herrn Melkonyan Revic, letzte bekannte Anschrift: Rochette Rue 6 in 79000 Niort, Frankreich, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts der vorgeannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Polizeipräsidium Bielefeld

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.179

---

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €  
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch  
die Bezirksregierung Detmold  
Leopoldstr.15, 32756Detmold,  
Email: [amtsblatt@brdt.nrw.de](mailto:amtsblatt@brdt.nrw.de)

Erscheint wöchentlich  
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold